

eMail briefkasten@senbjw.berlin.de

Stand Oktober 2014

Leitfaden Förder- und Bildungsplan für Schüler mit Leistungsrückständen (§ 59 (2) Schulgesetz)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Die Versetzung ist gefährdet — was tun?

Wie entsteht ein Förderplan?

Von der Notengebung bis zum abgestimmten individuellen Förderplan

Das Abschließen einer Zielvereinbarung

Kontrolle der Vereinbarungen

Implementierung eines schulinternen Verfahrens zur Erstellung von Förderplänen bei Versetzungsgefährdung

Anhang:

Ablaufplan für die Erstellung von Bildungs- und Förderplänen nach § 59 (2) Schulgesetz

Diagnose der Leistungsmängel und Fördervorschläge

Förder- und Bildungsplan

Zielvereinbarung

Einleitung

Eine der Bestimmungen der Sekundarstufen I — Verordnung, die nur für die Gymnasien gilt, steht im § 31 und betrifft die Versetzung. Während an der ISS nur eine Höchstverweildauer für die Sekundarstufe I festgelegt ist und innerhalb der Leistungsdifferenzierung alle Schülerinnen und Schüler jedes Jahr in nächsthöhere Jahrgangsstufe aufrücken können, gilt für das Gymnasium, dass dazu in jeder Klassenstufe in der Regel mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Ein Leistungsausfall in einem Fach verhindert die Versetzung noch nicht, spätestens der drohende Leistungsausfall in einem weiteren Fach kann aber die Versetzung gefährden, wenngleich der Ausgleich eines Leistungsausfalls durch bessere Leistungen in anderen Fächern nach bestimmten Regeln möglich ist.

In diesen nur für das Gymnasium geltenden Regeln kommt zum Ausdruck, dass der gymnasiale Bildungsgang von den Schülerinnen und Schülern eine höhere Leistungsbereitschaft und Lerngeschwindigkeit verlangt, die Jahr für Jahr durch mindestens ausreichende Noten nachgewiesen werden müssen. Allerdings darf die Schule die Schülerinnen und Schüler im Fall einer Versetzungsgefährdung nicht allein lassen. Das Schulgesetz verpflichtet im § 4 (2) jede Schule dazu, „dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden.“ Um Schülerinnen und Schülern am Gymnasium auch im Falle einer Versetzungsgefährdung die Unterstützung der Schule zu gewährleisten, ist in § 59 des Schulgesetzes ein deutlicher Auftrag an die Schulen formuliert: „Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.“

Viele Gymnasien haben für die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages bereits eigenständige Verfahren entwickelt und setzen unterschiedliche Formblätter für die einzelnen Schritte der Dokumentation des Leistungsstandes, der Mängel in den einzelnen Fächern und der Fördermaßnahmen ein. Zur Unterstützung in diesem Verfahren wurde dieser Leitfaden entwickelt, in den viele dieser Erfahrungen eingegangen sind. Er bietet damit eine dem gesetzlichen Auftrag entsprechende, von den Erfahrungen der Praxis getragene Anleitung für den Umgang mit Versetzungsgefährdung am Gymnasium.

Der tragende Gedanke ist dabei der Dreischritt von

- der Leistungsbeurteilung und der Diagnose der Ursachen für schwache Leistungen sowie dem dieser Diagnose entsprechenden Vorschlag für Fördermaßnahmen durch die einzelne Fachlehrkraft,
- der Aufstellung eines koordinierten, von allen die Lerngruppe unterrichtenden Lehrkräften gemeinsam erstellten und beschlossenen Förderplans und
- der darauf basierenden Zielvereinbarung, die von der Schülerin/dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrkraft unterschrieben wird und deren Umsetzung in der Folge kontrolliert wird.

In der Kooperation aller Beteiligten liegt eine Gelingensbedingung dafür, dass eine drohende Versetzungsgefährdung erfolgreich abgewendet werden kann. Der Leitfaden soll als Hilfe und Unterstützung dafür dienen, dass alle Gymnasien ein Verfahren etablieren, mit dem der gesetzliche Auftrag zur Hilfe und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Fall einer Versetzungsgefährdung erfüllt werden kann.

Leitfaden: Förder- und Bildungsplan nach § 59 (2) Schulgesetz

Die Versetzung ist gefährdet — was nun?

Das Schulgesetz für Berlin legt im § 59 (2) ein Verfahren fest, das an den Gymnasien anzuwenden ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des Schuljahres Leistungsrückstände erkennen lässt, die am Ende des Schuljahres die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe gefährden können. Dies ist laut Verordnung über die Sekundarstufe I § 31 (2) und (3) dann der Fall, wenn in mehr als einem Fach mangelhafte Leistungen vorliegen, wobei ein Ausgleich durch mindestens zwei befriedigende Leistungen (im Falle einer ungenügenden Leistungen müssen es zwei gute Leistungen sein) dann möglich ist, wenn nicht mehr als zwei Fächer mit einem „Mangelhaft“ oder schlechter benotet wurden. Für diesen Fall, so schreibt es das Schulgesetz vor, **„legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen“**.

Es reicht also nicht, auf dem Halbjahreszeugnis die Versetzungsgefährdung festzustellen und den Schüler oder die Schülerin mit der Ermahnung, sich mehr anzustrengen, in das zweite Halbjahr zu schicken. Das Schulgesetz verlangt vielmehr auch unabhängig vom Anlass des Halbjahreszeugnisses, wenn ein gefährdender Leistungsrückstand erkennbar wird, einen unter den Fachlehrkräften koordinierten individuellen Förderplan mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten gemeinsam zu vereinbaren.

Wie entsteht ein Förderplan?

Jede Lehrkraft muss die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler regelmäßig beurteilen und lernbegleitend und -unterstützend individuelle Hilfen und Hinweise für die Leistungsentwicklung geben. Im Fall deutlich erkennbarer Leistungsrückstände kommt die gesetzliche Verpflichtung zur Absprache unter den Fachlehrkräften hinzu, die zu einem koordinierten Förderplan führen soll.

Sinnvolle Fördermaßnahmen kann man nur auf der Basis einer konkreten und möglichst differenzierten Diagnose der Leistungsrückstände und ihrer möglichen Ursachen entwickeln. Das verlangt von jeder Lehrkraft die möglichst konkrete Beschreibung der Leistungsrückstände, die Diagnose ihrer Ursachen, die Entwicklung darauf bezogener individueller Fördermaßnahmen, dann die Absprache über diese Vorschläge in der Klassenkonferenz und die Koordinierung der vorgeschlagenen Fördermaßnahmen zu einem Förderplan, den dann der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin in einem Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin und seinen oder ihren Erziehungsberechtigten in Form einer Zielvereinbarung von allen unterschreiben lässt.

Anschließend muss die Umsetzung der Vereinbarung kontrollierend begleitet werden, möglicherweise sind weitere Unterstützungsmaßnahmen nötig.

Das ist ein arbeitsaufwendiger, komplexer und verantwortungsvoll zu führender Prozess. Er ist nötig, um im Sinne des Schulgesetzes „drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens (...) mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung“ zu begegnen (Schulgesetz § 4 (3)).

Von der Notengebung zum abgestimmten individuellen Förderplan

Der vorliegende Leitfaden gibt eine Anleitung für die Erstellung eines Förderplans im Falle der Versetzungsgefährdung.

Er beschreibt ein Verfahren dafür, wie an den Gymnasien im Falle der Feststellung deutlicher Leistungsrückstände verfahren werden soll, um die Versetzung des betroffenen Schülers, der betroffenen Schülerin am Schuljahresende zu erreichen.

Außer einer Darstellung der Handlungsschritte enthält der Leitfaden drei schriftliche Materialien, die als Vordruck für den jeweiligen Handlungsschritt benutzt werden können (Diagnose der Leistungsrückstände und Fördervorschläge, Einladung zum Gespräch an Eltern und Schülerin/Schüler, Zielvereinbarung über einen Bildungsplan und Fördermaßnahmen). Dies alles ist als Hilfe und Unterstützung für den pädagogischen Prozess gedacht. Die Formblätter enthalten eine nicht zu umfangreiche, aber genügend differenzierende Reihe für die Beschreibung der jeweiligen Leistungsrückstände und ihrer möglichen Ursachen. Die Vorformulierung der häufigsten Erscheinungen und Ursachen von Leistungsrückständen verlangt von den Lehrkräften immer noch die sorgfältige Beobachtung und Diagnostizierung der Leistungen und Verhaltensweisen ihrer Schülerinnen und Schüler, erleichtert ihnen aber die Formulierung und Darstellung, da sie sich in der Regel auf das Ankreuzen der zutreffenden Merkmale beschränken können.

Geordnet nach den Kompetenzbereichen Sachkompetenzen, Methodenkompetenzen und Selbstkompetenzen ermöglicht die Sammlung der Merkmale eine Zuordnung von möglichen passenden Fördermaßnahmen zu den jeweiligen Diagnosen. Auch hier können die Lehrerinnen und Lehrer sich in der Regel auf das Ankreuzen der geeigneten Maßnahmen aus der Liste der Vorschläge beschränken. In jedem Fall sollen aber zusätzliche und andere Maßnahmen aufgenommen werden, wenn sie für den individuellen Fall sinnvoll und hilfreich sind.

Das Abschließen einer Zielvereinbarung

Für das Verfahren insgesamt ist wichtig, dass es nicht bei einer Mitteilung über die Leistungsrückstände und bei der Nennung der Vorschläge für Fördermaßnahmen bleibt. Das Schulgesetz verlangt in § 59 (2) die Festlegung von Fördermaßnahmen gemeinsam mit dem jeweiligen Schüler oder der jeweiligen Schülerin und seinen oder ihren Erziehungsberechtigten. Daher gehört zu den Materialien in diesem Leitfaden auch der Vorschlag für eine schriftliche Einladung zum Gespräch, die der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin an die Eltern verschickt, sowie der Vorschlag für eine gemeinsam von Lehrkraft, Eltern und Schüler/Schülerin zu unterzeichnende Vereinbarung über die Fördermaßnahmen. Die gemeinsame Unterschrift dokumentiert, dass alle Beteiligten ihren Teil der Verantwortung für die Leistungsverbesserung übernehmen. Laut Schulgesetz § 4 (2) trägt „jede Schule (...) die Verantwortung dafür, dass die

Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden“. Schülerinnen und Schüler müssen ihren Pflichten laut Schulgesetz § 46 (2) nachkommen (regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht und verbindlichen Schulveranstaltungen, Anfertigung erforderlicher Arbeiten, Erledigung der Hausaufgaben, sich an die Vorgaben zur Erreichung des Bildungsziels halten, Zusammenleben und Ordnung in der Schule aufrechterhalten). Sie müssen darüber hinaus befähigt werden, zunehmend die Verantwortung für ihren eigenen Lernprozess zu übernehmen. Gerade am Gymnasium gehört die Fähigkeit, sich eigene Entwicklungsziele zu setzen, sich selbst für deren Erreichung zu motivieren und die nötige Anstrengungsbereitschaft dafür aufzubringen, zu den zu erreichenden Kompetenzen. Dazu brauchen die Jugendlichen die Unterstützung ihrer Eltern, welche wiederum häufig auf Hilfe und Hinweise von Lehrkräften angewiesen sind, um zu erkennen, welche spezifische Unterstützung jeweils gebraucht wird. Wegen der Notwendigkeit dieses Zusammenwirkens soll die Festlegung von Fördermaßnahmen zur Abwendung der Versetzungsgefährdung in einer gemeinsam unterzeichneten Zielvereinbarung zwischen Lehrkraft, Eltern und Schülerin bzw. Schüler münden.

Kontrolle der Vereinbarungen

Ein wichtiger Bestandteil der Zielvereinbarung ist die Verabredung eines weiteren Gesprächstermins zur Kontrolle der Einhaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen des Förder- und Bildungsplans. Möglicherweise kann dies allein zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler erfolgen, je nach individueller Situation ist die Einbeziehung der Eltern aber sinnvoll oder gar nötig. Bei diesem Gespräch soll geprüft werden, ob die verabredeten Maßnahmen eingehalten werden und ob sie im Sinne einer Leistungsverbesserung wirksam werden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss unter Umständen ein überarbeiteter, angepasster Förder- und Bildungsplan erstellt und verabredet werden.

Implementierung eines schulinternen Verfahrens zur Erstellung von Förderplänen bei Versetzungsgefährdung

Viele Schulen haben bereits Vorgehensweisen zur Erfüllung der Vorschrift des Schulgesetzes in § 59 (2) vereinbart und schulinterne Materialien und Formblätter dazu entwickelt. Einige davon haben als Vorlage und Anregung für diesen Leitfaden gedient.

Die Materialien im Anhang des Leitfadens können im Rahmen schulinterner Verabredungen an bereits vorhandene bewährte Formblätter angepasst oder ergänzt werden. Alle Schulen sollen verbindlich ein dem Ablaufplan in diesem Leitfaden entsprechendes Procedere mit den drei wesentlichen Schritten (Diagnose/Fördervorschläge der Fachkräfte — Erstellung eines Förder- und Bildungsplans durch die Klassenkonferenz — Zielvereinbarung) implementieren und dazu Formblätter verwenden, die in der Anlage und Struktur den Materialien des Leitfadens folgen.

Für die Schulen, die noch keine Verabredungen über die Umsetzung der genannten Schulgesetzschriften haben, bedeutet der Leitfaden eine Aufforderung dazu, dies nun zu tun, und bietet gleichzeitig eine Unterstützung bei der Etablierung eines für die Schule verbindlichen Verfahrens.

Da alle Lehrkräfte einer Schule mit dem Verfahren vertraut sein müssen, empfiehlt sich die Besprechung und Beschlussfassung über die schulspezifische Form des Verfahrens und der einzusetzenden Formulare auf einer Gesamtkonferenz. Das beschlossene Verfahren sollte über die schulischen Gremien auch Eltern und Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht werden.

Es ist das Ziel des Leitfadens, dass alle Schulen über ein verabredetes und akzeptiertes Procedere zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus § 59 (2) des Schulgesetzes verfügen, das sich an den hier dargestellten Handlungsschritten und Zielvorgaben orientiert. Dazu gehört auch, dass bereits vorhandene schulinterne Festlegungen nochmals neu überdacht, an die hier dargestellten Schritte und Materialien angepasst und damit lebendig gehalten werden.

Bildungs- und Förderplan in der Sekundarstufe I des Gymnasiums

Ablaufplan für die Erstellung von Bildungs- und Förderplänen

nach § 59 (2) Schulgesetz

